

Der Magistrat

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Der Magistrat

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5  
64283 Darmstadt  
Zimmer-Nummer  
Ansprechpartner/-in:  
Telefon: 06151 13-  
Telefax: 06151 13-  
E-Mail:  
Internet: [www.darmstadt.de](http://www.darmstadt.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
32-0h

Datum  
20.03.2020

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### Durchführung von Veranstaltungen

1. Die Gültigkeit der Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 13.03.2020, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 14.03.2020 wird vom 30.04.2020 auf den 31.05. 2020 verlängert. Dies gilt nicht für Heimspiele des SV Darmstadt 98.
2. Die Vierte Verordnung des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020 wird dahingehend konkretisiert, dass auch Gemischtwarenläden ohne Lebensmittel, Nagelstudios, Bau- und Gartenmärkte, Sonnenstudios, Shisha-Bars, Speiseeis Cafés und Cafés mit einfachen Speisen und/oder geringem Angebot wie beispielsweise ausschließlich Kuchen zu schließen sind.

### Begründung

Es wird zunächst Bezug genommen auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020. Da ein Ende der COVID-19 Epidemie nicht absehbar ist, für Großveranstaltungen jedoch ein Vorlauf von mehreren Wochen berücksichtigt werden muss, war die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bereits jetzt bis Ende Mai 2020 zu verlängern.

Hiervon auszunehmen waren hingegen die Heimspiele des SV Darmstadt 98, da bei diesen eine solchermaßen mehrwöchige Vorlaufzeit bei der Planung nicht besteht. Vielmehr ist die Infrastruktur für

Bankverbindung:  
IBAN: DE53 5001 0060 0002 6126 01  
BIC: PBNKDEFF

Bankverbindung:  
IBAN: DE93 5085 0150 0000 5440 00  
BIC: HELADEF1DAS

die Durchführung der Spiele grundsätzlich bereits vorhanden und eine Terminierung oder Absage von Spieltagen kann auch kurzfristig erfolgen.

Hinsichtlich der Vierten Verordnung des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020 bestanden in der Anwendung teilweise erheblich Schwierigkeiten bei der Definition jener Betriebe, die von der Anordnung der Schließung umfasst sind. Unter Berücksichtigung der Zielrichtung der Verordnung, soziale Kontakte zu verhindern oder zumindest zu minimieren und lediglich eine Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und zubereiteten Speisen sicherzustellen, war eine restriktive Konkretisierung bezüglich der zu schließenden Betriebe geboten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Luisenplatz 5 a, 64283 Darmstadt eingelegt werden.



Jochen Partsch  
Oberbürgermeister